

Förderkonzept

(Stand 2022)



1. Einleitung

Lesen ist die Grundlage allen Lernens in der Schule.

Die Fähigkeit, Texte sinngemäß zu erfassen, ist eine grundlegende Kompetenz für erfolgreiches und selbstständiges Lernen. *„Sprache wird in allen Lebensbereichen verwendet. Sprachlernen findet entsprechend in allen Fächern/Lebensbereichen statt.“* (Rahmenplan Grundschule, 1995). Lesen ist eine fächerübergreifende Kompetenz, die die Grundlage jeden Lernens in der Grundschule darstellt und damit die Grundlage jeder Förderung sein sollte.

Leseförderung steht immer auch in enger Beziehung zur Schreibförderung, da Lesen und Schreiben einander bedingen. Es handelt sich beim Lesen- und Schreibenlernen um eine komplexe kognitive und linguistische Fähigkeit. Daher muss im Anfangsunterricht zunächst einmal ein phonologisches Bewusstsein für Wörter und Sprache geschaffen werden. Die darauf aufbauenden Einsichten in das morphematische Prinzip und das Regelsystem der deutschen Sprache bilden die Grundlagen für die Entwicklung zum orthografisch richtigen Schreiben und sinnerfassenden Lesen.

2. Ziel

Ziel dieses Förderkonzeptes ist es, primär Defizite im Bereich des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens frühzeitig zu erkennen und Fördermaßnahmen einzuleiten.

In besonderen Fällen können Defizite im sozial-emotionalen Bereich zu Defiziten im Lesen, Schreiben oder Rechnen führen und besondere Fördermaßnahmen erforderlich machen.

Fördermaßnahmen im Bereich des Spracherwerbs der deutschen Sprache werden im Konzept „Deutsch als Zweitsprache“ („DaZ-Konzept“) beschrieben.

Fördermaßnahmen und Nachteilsausgleiche werden in Klassenkonferenzen erörtert und beschlossen sowie in einem Förderplan dokumentiert, der mit den Eltern besprochen wird.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben bei allen Fördermaßnahmen, insbesondere wenn sie zu den vorbeugenden Maßnahmen oder der inklusiven Beschulung gehören, Mitspracherecht und werden in alle Fördermaßnahmen einbezogen und darüber informiert.

3. Diagnoseverfahren

3.1 Diagnoseverfahren bei Rechtschreibschwierigkeiten

Die Ermittlung der Kinder mit einem erhöhten Risiko für Rechtschreibschwierigkeiten basiert ab Beginn der Klasse 1 auf

- täglichen Unterrichtsbeobachtung durch die Lehrkraft,
- dem Analysieren von freien Texten und Diktaten,
- der Durchführung von Schreibproben,
- der Durchführung eines Klassenscreenings der Hamburger Schreibprobe ab Ende der Klasse 1 bis Mitte Klasse 2
- der Durchführung der Hamburger Schreibprobe bei Bedarf mit einzelnen Kindern.
- ggf. Marburger Sprachscreening

3.2 Diagnoseverfahren bei Leseschwierigkeiten

Die Ermittlung der Kinder mit einem erhöhten Risiko für Leseschwierigkeiten basiert ab Beginn der Klasse 1 auf

- täglichen Unterrichtsbeobachtungen,
- dem Einsatz von Lese-Malblättern,
- Lesetests zu den jeweiligen Lehrwerken,
- Durchführung des Salzburger Lesescreenings in Einzelfällen, ggf. der „Elfe“

3.3 Diagnoseverfahren bei Rechenschwierigkeiten

Die Ermittlung der Kinder mit einem erhöhten Risiko für Rechenschwierigkeiten basiert ab Beginn der Klasse 1 auf den Grundsätzen, dass

- das Kind immer wieder dieselben Fehler macht,
- rechenschwache Kinder in der Regel „zählende Rechner“ sind und meist Probleme bei Zahlzerlegungen haben,
- es am Grundverständnis der Rechenoperationen fehlt,
- das Stellenwertsystem den Kindern verschlossen bleibt,
- die Kinder Probleme haben, zwischen verschiedenen Darstellungsebenen zu wechseln,
- das Kind unzureichende Grundvorstellungen entwickelt,
- das Kind einen unzureichenden Überblick über den jeweiligen Zahlenraum hat,
- Mathematik für die Kinder isoliert und bedeutungsarm bleibt.

Die „Grundschul-Online-Diagnose“ wird als jährliches Klassen-Screening ab Jahrgangsstufe 2 eingesetzt.

Darüber hinaus stehen dem rBfZ weitere Diagnoseinstrumente und Testverfahren zur Verfügung, die in Einzelfällen zum Einsatz kommen.

4. Fördermaßnahmen

Fördermaßnahmen und -zeiten dienen der individuellen Förderung.

„Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit. Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen und durch sie gefördert werden.“ (§2 VOSB)

Alle Kinder einer Klasse haben in binnendifferenziertem Unterricht, bzw. binnendifferenzierten Arbeitsphasen die Gelegenheit, nach eigenen Möglichkeiten und im eigenen Tempo Lernfortschritte zu erzielen. Auch dies ist eine Form der Förderung.

Fördermaßnahmen werden eng im Lehrerteam abgestimmt.

Beispiele von Fördermaßnahmen:

- Merkstrategien und Nachschlagewerke
- Druckwerkstatt
- Freiarbeitsmaterialien zur Leseförderung, z.B. Lesekarteien, Klammerkarten, Logico, Bücherkisten, etc.
- Lesemotivation steigern durch ansprechende Texte aus der Kinder- und Jugendliteratur, „Lesestart“, Einrichten von Klassenbriefkästen, Wanderlesebücher, Antolin
- Materialeinsatz im Mathematikunterricht mit dem Ziel der allmählichen Loslösung von der konkreten Handlung (Wendeplättchen, Rechenkette, Rechengeld, Zwanziger- bzw. Hunderterfeld, Tausenderbuch, Steckwürfel, Perlenmaterial etc.)
- ggf. Projekte zur Förderung (Leseförderung, Zahlenfüchse)
- Arbeit am Computer
- Materialien für differenzierte Zugänge
- Elternberatung und regelmäßiger Austausch
- Förderpläne und damit verbunden vorbeugende Maßnahmen (s. 6.)
- Häusliche Fördermaßnahmen in Absprache mit den Eltern
- Teilnahme an Förderunterricht in Kleingruppen oder am DaZ-Kurs
- Förderung durch die Lehrkraft des BFZ
- Lesepaten

Darüber hinaus gibt es auch Förderprojekte, die zur Förderung aller Kinder und der überdurchschnittlich leistungsstarken Kinder gedacht sind. Dazu müssen keine Teilleistungsstörungen oder – defizite vorliegen.

5. Forder- und Förderprojekte

Forder- und Förderprojekte werden angeboten, wenn die Unterrichtsversorgung es zulässt:

5.1 Leseförderung

- Leseinsel
- Lesepaten
- Autorenlesungen
- Vorlesewettbewerb für alle Klassen
- Vorlesezeiten, z.B. während der Frühstückspause
- Leseecken und Bereitstellung von Bücherkisten in den Klassen
- Literatur- und Materialsammlung im Lehrerzimmer
- Zeitungsprojekt in der 4. Klasse
- AG-Angebote

5.2 Rechenforderkurse

Mögliche AG-Angebote:

- Philosophie
- Knobel-AG
- Mathematik- Forderkurs „Zahlenfüchse“
Kinder mit einer besonderen mathematischen Motivation können am Kurs Zahlenfüchse teilnehmen. Hier können beispielsweise Aufgaben aus den Bereichen Geometrie, Bruchrechnung oder Stochastik bearbeitet werden.

Sollte die Förderung von besonders leistungsstarken Kindern nicht ausreichen, werden die Eltern im Hinblick auf das Überspringen einer Klassenstufe beraten.

6. Vorbeugende Maßnahmen / Zusammenarbeit mit dem Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)

Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, die eine inklusive Beschulung nach sich ziehen könnten, ist mit vorbeugenden Maßnahmen entgegen zu wirken. Vorbeugende Maßnahmen sind individuelle Maßnahmen, die genau auf die Teilleistungsstörung abgestimmt sind.

Für diese Maßnahmen wird mit Einverständnis der Eltern die Lehrkraft des regionalen Beratungs- und Förderzentrums (rBFZ) eingeschaltet und die vorbeugende Maßnahme (VM) in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LuSD) eingetragen.

Die Verantwortung für die vorbeugenden Maßnahmen tragen die Lehrkräfte der Lilienwaldschule und die der Lilienwaldschule zugeordneten Förderlehrkräfte des rBFZ gemeinsam.

Die Kooperation mit den Förderschullehrkräften beinhaltet:

- Vorbeugende Fördermaßnahmen umzusetzen, um Beeinträchtigungen des Lernens und drohendes Leistungsversagen zu verhindern
- Beratung der Lehrkräfte, Eltern und Schüler*innen
- Gemeinsame Erhebung der Lernausgangslage
- Gemeinsame individuelle Förderplanung
- Feststellungsdiagnostik
- Gemeinsame Gestaltung des Unterrichtes

7. Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche werden allen Schülerinnen und Schülern mit einer Funktionsbeeinträchtigung oder Behinderung gewährt, auch wenn sie nur vorübergehend ist. Ziel ist, auf deren Beeinträchtigung durch individuelle Förder- oder Unterstützungsmaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen.

Der Nachteilsausgleich wird an unserer Schule meist ohne besonderen Antrag der Eltern gewährt.

Formen des Nachteilsausgleichs können sein:

- Verlängerte Arbeitszeiten
- Zusätzliche Hilfs- oder Arbeitsmittel für die Hand des Kindes
- Methodisch-didaktische Hilfen
- differenzierte Aufgaben- bzw. Hausaufgabenstellungen
- individuelle Sportübungen

- differenzierte Leistungsanforderung
- andere Arten von Leistungsanforderung
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen
- Aussetzung einer Teilnote
- Vorübergehende Aussetzung einer Fachnote

Gemäß §7 (4) VOGSV ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) möglich und beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Diese Abweichung führt zu einem Vermerk im Zeugnis und den Klassenarbeiten.

8. Inklusive Beschulung / weitere Maßnahmen

An unserer Schule werden alle Kinder gemeinsam binnendifferenziert unterrichtet, unabhängig von Entwicklungsverzögerungen.

Durch die Nutzung weiterer pädagogischer und gesetzlicher Möglichkeiten fördern wir Kinder mit besonderen Bedürfnissen über das Maß der üblichen Förderung hinaus. Dies können sein:

- Nachteilsausgleich gemäß der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV; siehe oben)
- Besondere Benotungen und Leistungsfeststellungen gemäß VOGSV
- Teilweise Teilnahme am Unterricht einer Klasse einer unteren Jahrgangsstufe
- Unterstützung durch
 - das Beratungs- und Förderzentrum
 - das überregionale Beratungs- und Förderzentrum
 - die Schulpsychologin
 - das Jugendamt (z.B. durch Teilhabeassistenz)
 - das staatliche Schulamt

Ziel aller Fördermaßnahmen ist die Verhinderung der sonderpädagogischen Förderung / inklusiven Beschulung.

Sollte die bisherigen Fördermaßnahmen jedoch nicht ausreichen, um eine ausreichende Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten, wird mit Zustimmung der Eltern in Zusammenarbeit mit dem rBFZ ein Antrag auf sonderpädagogische Förderung gestellt, der zur inklusiven Beschulung (IB) gemäß VOSB führt. Dieser Status ist zeitlich befristet und ermöglicht eine Förderung unabhängig von den Lern- und Leistungszielen der Klasse.

Die Umsetzung des inklusiven Unterrichts ist in der Anlage 1 „Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen“ vom August 2020 ersichtlich.

9. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage dieses Konzeptes ist die entsprechende aktuelle Verordnung für Lese- und Rechtschreib-Schwierigkeiten (VOLRR) in Verbindung mit der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) und der Verordnung zur inklusiven Beschulung (VOSB).

Geko 2015

Evaluation We/Deutsch-Fako/ Th/Geko Okt. 2022